

Gebührenreglement der Korporation Zug

vom 14. Dezember 2004

Die Korporation Zug beschliesst gestützt auf § 69 Ziff. 2 Gemeindegesetz (BGS 171.1) und aufgrund der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. die Direktion des Innern des Kantons Zug das folgende Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

GEGENSTAND.....
BEMESSUNG.....
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....
ERHEBUNG.....

II. GEBÜHRENBEREICHE

MIETE VON IMMOBILIEN.....
MIETE VON MOBILIEN.....
EINRÄUMEN VON BESCHRÄNKTEN DINGLICHEN RECHTEN.....
BENÜTZEN VON STRASSEN UND WEGEN.....
INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GRUNDES.....
ARCHIVAUSKÜNFTE.....
ÜBRIGE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT.....
GEBÜHRENINKASSO.....
BEARBEITUNGSGEBÜHR BEI UNBEFUGTEM PARKIEREN.....

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ÜBERGANGSBESTIMMUNG.....
INKRAFTTRETEN.....

GEBÜHRENREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Die Korporation Zug erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten und anderweitige Auslagen.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und direkt anwendbare kantonale Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

Artikel 2

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Artikel 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Artikel 4

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.
- ³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine halbe Stunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Artikel 5

Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten, wobei das Verhältnis der Höhe der Pauschalgebühr zum Wert der Leistung gewahrt wird.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erhebung und Erlass der Gebühr

Artikel 7

- ¹ Der Korporationsrat entscheidet über die Erhebung und die Höhe der Gebühren.
- ² Würde die Gebührenerhebung im Einzelfall zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Korporationsrat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Artikel 8

- ¹ Die Korporation Zug stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann der Korporationsrat die Gebühren stunden oder Bezahlung in Raten vereinbaren. Der Zins auf der gestundeten Gebühr ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen
- ³ Die Korporation Zug mahnt die säumige Schuldnerin oder den Schuldner. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr gemäss Art. 22 verrechnet.
- ⁴ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Korporation Zug geschuldete Gebühren und Auslagen. Für Verfügungen wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 22 erhoben.
- ⁵ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Korporation Zug die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Artikel 9

Die Korporation Zug kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor sie Dienstleistungen erbringt.

Benachrichtigung

Artikel 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Artikel 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Artikel 12

Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung.

Verzugszins

Artikel 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung**Artikel 14**

- 1 Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- 3 Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- 4 Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche**Miete von Immobilien****Artikel 15**

- 1 Im Falle der kurzzeitigen Vermietung von Immobilien (insb. Gebäude, Gebäudeteile) kann anstelle eines Mietzinses eine Benutzungsgrundgebühr von CHF 50.00 bis 750.00 erhoben werden.
- 2 Für die Dauer der Benutzung kann pro Tag eine zusätzlich zur Benutzungsgrundgebühr zu berechnende Gebühr von CHF 20.00 bis 100.00 erhoben werden.

Miete von Mobilien**Artikel 16**

- 1 Im Falle der kurzzeitigen Vermietung von Mobilien (insb. Mobiliar, Gerätschaften, Fahrzeuge etc.) kann anstelle eines Mietzinses oder eines allfällig anwendbaren Regietarifes eine Benutzungsgrundgebühr von CHF 50.00 bis 500.00 erhoben werden.
- 2 Für die Dauer der Benutzung kann pro Tag eine zusätzlich zur Benutzungsgrundgebühr zu berechnende Gebühr von CHF 20.00 bis 50.00 erhoben werden.

Einräumen von beschränkten dinglichen Rechten**Artikel 17**

Für die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten und weiteren Rechtseinräumungen aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung kann von der Vertragspartei und allfällig weiteren berechtigten bzw. bevorteilten Personen eine Gebühr von CHF 150.00 bis 1000.00 erhoben werden.

Benützen von Strassen und Wegen**Artikel 18**

- 1 Für die Einräumung von temporären Benutzungsrechten auf Strassen und Wegen, welche nicht unter Art. 17 fallen, kann von der Vertragspartei und allfällig weiteren berechtigten bzw. bevorteilten Personen eine Gebühr von CHF 50.00 bis 750.00 erhoben werden.

² Für die Dauer der Benutzung kann pro Tag eine zusätzlich zur Benutzungsgrundgebühr zu berechnende Gebühr von CHF 20.00 bis 50.00 erhoben werden.

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Artikel 19

¹ Für die Einräumung von temporären Benutzungsrechten von übrigem öffentlichen Grund, welcher nicht unter Art. 17 und 18 fallen, kann von der Vertragspartei und allfällig weiteren berechtigten bzw. bevorteilten Personen eine Benutzungsgrundgebühr von CHF 100.00 bis 1000.00 erhoben werden.

² Für jeden weiteren Tag kann eine zusätzliche Gebühr von CHF 5.00 bis 100.00 pro Tag erhoben werden.

Archivauskünfte

Artikel 20

Für das Nachschlagen im Archiv oder in Registern sowie für das Erstellen von Abschriften kann eine Aufwandgebühr von CHF 10.00 bis 500.00 erhoben werden.

Übrige Verwaltungstätigkeit

Artikel 21

Für das Behandeln von Gesuchen und Eingaben und Erteilung entsprechender Auskünfte, die nicht unter die vorstehenden Artikel 15 bis 20 fallen, kann eine Aufwandgebühr von CHF 50.00 bis 500.00 erhoben werden.

Gebühreninkasso

Artikel 22

Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

Bearbeitungsgebühr bei unbefugtem Parkieren

Artikel 23

Als Aufwandsentschädigung bei unbefugtem Parkieren auf Parkplätzen, die im Eigentum der Korporation Zug stehen, kann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 pro Fahrzeug bzw. Halter erhoben werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Artikel 24

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Artikel 25

¹ Der Korporationsrat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

So beschlossen von der Versammlung der Korporation Zug vom 24. Januar 2005.

In-Kraft-Treten am 1. April 2005 (Genehmigt durch den Regierungsrat d. Kts. Zug am 11. März 2005).

VERWALTUNGSRAT DER KORPORATION ZUG

Urban Keiser
Präsident

Daniel Schwerzmann
Korporationsschreiber